

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Warenlieferungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Verträge bezüglich Warenlieferungen, auch soweit spätere Verträge ohne Beifügung der Bedingungen darauf abgeschlossen werden sollten.

Etwaigen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

Soweit Bestimmungen nachfolgend auf Kaufleute beschränkt sind, gelten sie auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen.

3. Lieferung

- Der Käufer trägt die Gefahr, auch bei frachtfreier Lieferung, von dem Zeitpunkt an, in dem die Waren von uns einem Spediteur oder Frachtführer ausgeliefert oder auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transportes an den Empfänger verladen werden.
- Die Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Frankogrenzen frei Haus, bzw. frei befahrbarer Baustelle, unabeladen.
- Der Käufer verpflichtet sich, beim Eingang der Ware, diese auf ersichtliche Fehler und mengenmäßige Mängel zu prüfen und unverzüglich und schriftlich mögliche Einsprüche zu erheben.
- In Fällen höherer Gewalt, verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgter Leistung der Vorlieferanten oder in Fällen, in denen die Beschaffung der Waren für uns unzumutbar ist, sowie bei Betriebs- und Verkehrsstörungen oder Arbeitskämpfen sind wir, solange derartige Ereignisse andauern, nicht verpflichtet, zu liefern oder deshalb Schadenersatz zu leisten. Dauern derartige Ereignisse länger als vier Wochen, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei Überschreitung verbindlicher Liefertermine um mehr als vier Wochen ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die binnen einer Woche nach Ablauf der Frist zugehen muss, vom Vertrag zurückzutreten.
- Das Gleiche gilt, wenn die in c) genannten Ereignisse länger als vier Wochen dauern; die Frist beginnt in diesem Fall mit unserer Mitteilung über den Eintritt eines solchen Ereignisses.

4. Beraterbeistand und Anlagenplanung

Für geleisteten Beistand bei der Anlagenplanung übernehmen wir hinsichtlich der prinzipiellen Eignung des Projektes, der Berücksichtigung des Einflusses der Boden- und Grundwasserverhältnisse usw. sowie für die Ausführung der Arbeiten, für die unsere Rohre und Fittings geliefert werden, nur dann die Verantwortung, wenn die Übernahme dieser Arbeiten von uns schriftlich vereinbart wurde.

Die Haftung ist auf typischerweise voraussehbare Schäden begrenzt.

Im Übrigen gelten für eine Schadenersatzpflicht die Bestimmungen der Ziffern 9.1 und 12.

Für die Entstehung von Schäden außerhalb des von uns übernommenen Verantwortungsbereiches übernehmen wir keine Haftung.

Auch die Anwesenheit unserer Angestellten am Objekt, während oder nach Ausführung der Anlage, erweitert unsere Haftung nicht.

5. Abnahme

Gerät der Käufer mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen berech-

tigt, von dem Gesamtvertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder auf Teile davon zu fordern; einer Ablehnungsandrohung bedarf es in keinem Fall. Die Rechte nach Paragraph 373 HGB bleiben unberührt.

Rohranschnitte sind auftragsbezogene Einzelanfertigungen und sind von einer Rücknahme generell ausgeschlossen. Ebenso Zubehörteile, die von uns für den Kunden auftragsbezogen bestellt wurden. Lagerartikel werden originalverpackt, in einwandfreiem Zustand, bei frachtfreier Anlieferung an unser Versandlager mit einem Abschlag von 30% des fakturierten Preises – um die Lieferkosten der ursprünglichen Lieferung von dem Verkäufer reduziert – gutgeschrieben.

6. Preise

Die Preise verstehen sich im Zweifel ab Lager MHG/EKE, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe.

7. Zahlung

- Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Zur Annahme sind wir nicht verpflichtet.
- Der Käufer darf nur mit unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit dem Vertrag zusammenhängen, ist er nicht berechtigt.
- Bei Überschreitung von Zahlungsterminen hat der Käufer ab Fälligkeit der Forderung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen EZB-Basiszinssatz zu zahlen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.
- Treten beim Käufer wesentliche Vermögensverschlechterungen ein oder werden uns schlechte Vermögensverhältnisse bekannt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind außerdem berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

8. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer unsere sämtlichen Forderungen einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos bezahlt hat. Sie ist von der übrigen Ware des Empfängers getrennt zu lagern, soweit dies betrieblich möglich ist. Der Käufer verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen Umfang und Lagerort der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware mitzuteilen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Der Käufer verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.
- Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Käufer uns die ab-

getretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

6.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Gewährleistung

9.1 Dauer der Gewährleistung

Der Zeitraum der Gewährleistung entspricht den gesetzlichen Regelungen und Fristen. Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum.

9.2 Ausschluss von Gewährleistungen

Die Gewährleistung wird für Schäden, die aufgrund folgender Gegebenheiten entstanden sind, ausgeschlossen:

- Nichtbeachten der jeweils aktuellen Montage- und Verlegevorschriften.
- Direkte und indirekte Einwirkung des Bestellers oder dritter Personen.
- Einsatz von Materialien, die nicht von MHG/EKE geliefert worden sind.
- Transport- und Lagerschäden.
- Höhere Gewalt, physische oder chemische Bodenveränderung.

9.3 Anmeldung von Gewährleistungsansprüchen

Gewährleistungsansprüche sind bei einem vermuteten Schadensfall unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) und schriftlich MHG/EKE – PIPELINE SOLUTIONS anzuzeigen.

Die Möglichkeit der Besichtigung des Schadens durch Mitarbeiter von MHG/EKE bzw. des Herstellers muss gegeben sein.

10. Haftung

Soweit in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadenersatz, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Delikt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei Kaufleuten ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf das üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen Vorhersehbare begrenzt.

11. Rechtswirksamkeit

Sollten Punkte dieses Vertrages allgemeiner Geschäftsbedingungen oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Nürnberg; wir können den Käufer jedoch auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.